

84. 1. Genügt eine vom Verletzten auf einen Rechtsanwalt ausgestellte gewöhnliche Civilprozeßvollmacht für die Legitimation des letzteren zur Stellung eines Einziehungsantrages im Strafverfahren? Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 §§. 21. 26. 33. 36 (B.G.B. S. 339).

2. Haben die litterarischen Sachverständigenvereine den Charakter „öffentlicher Behörden“, deren Gutachten verlesen werden dürfen?

Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 §. 31.

St.B.D. §. 255.

3. Zum Verhältnisse der die rückwirkende Kraft des Nachdruckverbotes hinsichtlich musikalischer Kompositionen regelnden Normen des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 (§. 58) zu den gleichen Normen der deutsch-französischen Übereinkunft vom 18. April 1883 Art. 15 und Zusatzprotokoll (N.G.VI. S. 269).

III. Straffenat. Ur. v. 23. November 1891, betr. Einziehung.
Rep. 2805/91.

I. Landgericht Hannover.

Die Revision des Einziehungsinteressenten ist verworfen.

Aus den Gründen:

Die Förmlichkeiten des Verfahrens anlangend, ist die Berechtigung des Beschwerdeführers, wegen Einziehung der bei ihm beschlagnahmten, ihm eigentümlich gehörigen 70 Exemplare der musikalischen Komposition „Bouquets de l'Opéra“ ıc Rechtsmittel einzulegen, angesichts der §§. 478, 479 St.P.D. nicht zu beanstanden. Seine Gerechtfamkeit als Beschlagnahmeinteressent werden durch den Umstand, daß er im Verfahren erster Instanz gleichzeitig als Angeklagter prozessualisch beteiligt war, nicht berührt.

In der Sache selbst entbehrt die Revision der Begründung.

1. Da nach den vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochenen Grundsätzen,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 324, Bd. 22 S. 56, die Einziehung von Nachdrucksexemplaren nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 21, 26, 33, 36 des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 überhaupt nicht die rechtliche Natur einer öffentlichen Strafe, sondern lediglich diejenige eines ebensowohl im Civil- wie im Strafverfahren verfolgbareren Privatsicherungsanspruches besitzt, deshalb auch der Antrag auf Einziehung, wie er selbständig und unabhängig vom eigentlichen Strafantrage gestellt werden muß, seinen eigentümlichen Charakter bewahrt, erscheint die von der nebenklägerischen Firma B. & B. auf den Rechtsanwalt H. ausgestellte „Prozeßvollmacht“ vollkommen ausreichend, den H. zur Stellung des Einziehungsantrages — und nur um diesen handelt es sich zur Zeit noch — zu legitimieren. Da ferner zur Zeit aber nicht mehr Bestrafung wegen Nachdruckes und ein dieserhalb erforderlicher Strafantrag im

Sinne des §. 35 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, sondern nur noch die keiner Verjährung der Rügefrist unterliegende Einziehung im Sinne des §. 36 a. a. O. in Frage steht, bleibt die Bemängelung der Feststellung, wann Nebenkläger vom inkriminierten Nachdrucke Kenntniß erhalten, beziehungsweise ob sie rechtzeitig Strafantrag angebracht haben, schlechthin gegenstandslos.

2. Verfehlt ist die Rüge einer Verletzung des §. 255 St. P. O., gestützt auf die in der Hauptverhandlung geschehene Verlesung des Gutachtens des musikalischen Sachverständigenvereines in Berlin vom 25. Februar 1891. Dieser Verein gehört zu denjenigen „Sachverständigenvereinen“, deren Einsetzung §. 31 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 als organische staatliche Einrichtung allgemein vorgeschrieben hat, deren Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb durch das Bundes-, jezt Reichskanzleramt geregelt wird (Instruktion vom 12. Dezember 1870); derselbe ist berufen, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen sowohl in seinen eigentlich begutachtenden wie in seinen schiedsrichterlichen Funktionen für staatliche Zwecke thätig zu sein und hat zweifellos behördlichen Charakter. Die Verlesung des fraglichen Gutachtens war daher nach §. 255 St. P. O. unbedenklich statthaft.

Vgl. Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 3 S. 326, Bd. 11 S. 132.

3. Ebensowenig läßt in materiell-rechtlicher Beziehung die Anwendung des Gesetzes einen Rechtsirrtum erkennen. Das angefochtene Urteil hat in Anwendung des Art. 15 und des Zusatzprotokolles der „Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst“ vom 18. April 1883 auf Einziehung von 70 Exemplaren der musikalischen Komposition „Bouquets de l'Opéra“ 2c erkannt, weil diese Komposition einen unbefugten Nachdruck der von Gounod komponierten Oper „Faust“ enthält und die fraglichen, im Jahre 1882 vor dem Inkrafttreten der vorerwähnten deutsch-französischen Litterarkonvention hergestellten Exemplare der im Zusatzprotokolle vorgesehenen besonderen Abstempelung entbehrten. Beschwerdeführer macht dem gegenüber geltend, daß die Nebenkläger B. & B. bereits im Jahre 1859 kraft mit Gounod geschlossenen Verlagsvertrages dessen Oper „Faust“ in Deutschland hätten „erscheinen“ lassen, daß es sich daher nicht um ein nach der mehrerwähnten Litterarkonvention geschütztes französisches Originalwerk, sondern um nach §. 61 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 unter dem Schutze

dieses Gesetzes stehende Urheberrechte eines deutschen Verlegers handele, daß seine, des Beschwerdeführers, Komposition älter sei als das Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870, daß er in Befolgung des §. 58 dieses Gesetzes die zur Herstellung seiner Komposition erforderlichen Platten, bezw. Formen rechtzeitig und formgemäß i. J. 1870 habe abstempeln lassen, und daß, da §. 58 a. a. D. nur die Abstempelung der einzelnen Exemplare von „Schriftwerken“, nicht aber von musikalischen Kompositionen vorschreibe, seine von gestempelten Platten abgezogenen Exemplare trotz fehlender besonderer Abstempelung erlaubten Nachdruck enthielten.

Dieser Argumentation kann nicht beigepröchtigt werden. Zwar ist es richtig, daß §. 58 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bezüglich der Exemtionen von der rückwirkenden Kraft des Gesetzes ausdrücklich nur für „Schriftwerke“ deren besondere Abstempelung gebietet und die amtlichen Motive des Gesetzentwurfes (S. 53) die Abstempelung der einzelnen Exemplare von Musikalien deshalb für überflüssig erklären, weil nach sachverständigem Urteile von Musikalien nicht größere Auflagen auf einmal, sondern nach jeweiligem Bedarf immer nur einzelne Exemplare abgezogen zu werden pflegten, weshalb die Abstempelung der Platten u. s. w. genügte. Hiervon abweichend verlangt allerdings das Zusatzprotokoll zur deutsch-französischen Litterarkonvention vom 18. April 1883 unter Nr. 1, um gegenüber der rückwirkenden Kraft dieser Konvention geschützt zu sein, schlechthin Abstempelung aller, erlaubterweise vor dem Inkrafttreten der Konvention hergestellten „Exemplare“, ohne zwischen Schriftwerken, Musikalien und Erzeugnissen der bildenden Künste zu unterscheiden. Diese Ausdehnung oder Verstärkung der rückwirkenden Kraft neuerlassener Normen der Urheberrechte kann umso weniger auffällig erscheinen, als eine derartige Tendenz überhaupt dem Zuge internationaler Rechtsentwicklung auf dem Gebiete der Urheberrechte entspricht und auch sonst in der deutsch-französischen Übereinkunft vom 18. April 1883 klar hervortritt. So hat §. 58 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Fortbenützung rechtmäßig angefertigter Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine u. s. w.) nach deren gehöriger Inventarisierung und Abstempelung zeitlich unbeschränkt gestattet, während die Übereinkunft vom 18. April 1883 diese Fortbenützung auf die kurze Zeit von vier Jahren begrenzt. Hieraus kann aber nur

gefolgert werden, daß wenn Beschwerdeführer wirklich, wie er beansprucht, bis zum 8. November 1883, dem Tage des Inkrafttretens der deutsch-französischen Übereinkunft, lediglich den durch §. 61 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 geschützten deutschen Urheber-, beziehungsweise Verlagsrechten der Nebenkläger gegenübergestanden hätte und er diesen deutschen Verlegern eines französischen Werkes gegenüber seinen Nachdruck durch bloße Abstempelung der Platten, Steine oder sonstigen „Vorrichtungen“ gegen Verfolgung gesichert beziehungsweise straflos gemacht hätte, dieses Verhältnis sich notwendig mit dem 8. November 1883 änderte. Denn von da ab stand Beschwerdeführer nicht mehr ausschließlich einem deutschen Verleger eines ausländischen Werkes, sondern den geschützten Ausländern unmittelbar gegenüber. Daß die französischen Urheber der Oper „Faust“ ihre Urheberrechte nicht in vollem Umfange, sondern nur in der Beschränkung auf das deutsche Territorium auf die Nebenkläger übertragen haben, kann keinem Zweifel unterliegen. Wollte Beschwerdeführer also auch diesen französischen Urheberrechten gegenüber seinen Nachdruck straflos fortsetzen oder straflos weiter verbreiten, so mußte er diejenigen erhöhten Sicherungsmaßregeln befolgen, welche die die französischen Urheberrechte unmittelbar schützende Übereinkunft vom 18. April 1883 vorschrieb. Weßhalb hierin eine unzulässige Zummung enthalten sein soll, bleibt unerfindlich. Die Revisionschrift übersieht, daß hier nicht Rücksichten auf wohl erworbene Rechte, sondern die größere oder geringere Straflosigkeit zweifellosen Plagiats, die längere oder kürzere Fortsetzung bisher straflos betriebenen Nachdruckes in Frage stehen. Rechte erlaubter Vervielfältigung der Gounod'schen Oper hat Beschwerdeführer niemals, weder vom französischen Komponisten noch von dessen deutschem Verleger, erworben. Lediglich Rücksichten der Billigkeit sind es gewesen, welche dahin geführt haben, denjenigen Nachdruckern, welche im Vertrauen auf die bisherige Straflosigkeit ihres Treibens kostspielige Vorrichtungen und Veranstaltungen getroffen hatten, um sie vor positiver Schädigung zu bewahren, die fernere Ausnutzung dieser Vorrichtungen und Veranstaltungen unter gewissen Kontrollen zu gestatten. Das Gesetz vom 1. Juni 1870 folgte darin lauzeren, die 13 Jahr spätere „Übereinkunft“ strengeren Grundsätzen. Wäre deshalb dem Beschwerdeführer, wie er behauptet, der straflose Nachdruck vor dem 8. November 1883 erleichtert, nach diesem Datum aber erschwert worden, so

durfte er unter allen Umständen nicht über Eingriffe in seine Rechte klagen.

Wollte man indessen auch die vorstehende Rechtsauffassung nicht für zutreffend erachten, so würde auch dann der Revision der Erfolg zu versagen sein. Das angefochtene Urteil hat thatsächlich festgestellt, daß die Gounod'sche Oper „Faust“ bei den Musikverlegern Ch. in Paris zuerst veröffentlicht bezw. erschienen ist, und daß die Nebenkläger B. & W. auf Grund des Vertrages vom 8. April 1859 erst später, nach diesem ersten Erscheinen abgeleitete Urheberrechte, das heißt Verlagsrechte für Deutschland, vom Komponisten, den Verfassern des Textes und dem französischen Verleger Ch. erworben haben. Diese Feststellung stützt sich auf den Inhalt des Vertrages vom 8. April 1859, auf ein Zeugnis des Verlegers Ch. und auf die Erklärungen der Nebenkläger. Die Revision bekämpft diese thatsächliche Annahme als ungenügend motiviert. Der Angriff muß daran scheitern, daß §. 266 St. P. O. die Angabe der Beweismittel nicht vorschreibt, und der Ausspruch des Vorderrichters, die Oper „Faust“ sei erst in Paris bei Ch. und später in Berlin bei B. & W. erschienen, sich in seiner Richtigkeit und Schlüssigkeit jeder Nachprüfung in der Revisionsinstanz auch dann entziehen würde, wenn er ohne jede Andeutung der Beweisgrundlagen kategorisch hingestellt wäre. Bleibt sonach aber die Voraussetzung bestehen, daß die Oper „Faust“ zuerst in Frankreich erschienen ist, dann ist auch die weitere Folgerung nicht zu beanstanden, daß die Nebenkläger niemals im Sinne des §. 61 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Vertreter selbständiger deutscher Urheber bezw. Verlagsrechte, sondern immer erst seit dem 8. November 1883 abgeleitete Rechte der durch die „Übereinkunft“ geschützten französischen Urheber geltend zu machen in der Lage gewesen sind. In dieser Beziehung muß es bei den von dem jetzt erkennenden Senate in seinem Urteile vom 12. Juni 1880,

vgl. Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 2 S. 180, niedergelegten Grundsätzen sein Bewenden behalten. Die besonders hiergegen versuchten Angriffe haben bei erneuter Prüfung der Rechtsfrage hiervon abzuweichen keinen Anlaß geboten.